



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 07.06.2004

Fassung

Gültig ab: 16.10.2014

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Justizministeriums

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 ([GV. NRW. S. 397](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 ([GV. NRW. S. 158](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 ([GV. NRW. S. 284](#)), wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

§ 1

Fußnoten zu § 1

§ 1 zuletzt geändert durch VO v. 23. Juni 2008 ([GV. NRW. S. 542](#)), in Kraft getreten am 25. Juli 2008.

Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten wird für die ihnen nachgeordneten Behörden die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

§ 2

Fußnoten zu § 2

§ 2 zuletzt geändert durch VO v. 27. September 2013 ([GV. NRW. S. 562](#)), in Kraft getreten am 12. Oktober 2013.

(1) Die Befugnisse

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 EUR bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 EUR pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 100.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75.000 EUR und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50.000 EURniederzuschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 EUR zu erlassen, werden übertragen auf
 - die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte,
 - die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes,
 - die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte,
 - die Direktorin oder den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege,
 - die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz NRW,
 - die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie,
 - das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, soweit es zur Vertretung des Justizministeriums in gerichtlichen Verfahren befugt ist,
 - die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf die Behörde, die die Einziehung anzuordnen hat, übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 50.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle

a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 35.000 EUR und

b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20.000 EUR

niederzuschlagen,

3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10.000 EUR zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 4

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Justizverwaltungsabgaben und Vermögensstrafen gelten besondere Vorschriften.

§ 5

Fußnoten zu § 5

§ 5 geändert durch Artikel 17 der VO vom 24. September 2014 ([GV. NRW. S. 647](#)), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014.

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 Landeshaushaltsordnung vom 8. Juni 1973 ([GV. NRW. 1973 S. 354](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2000 ([GV. NRW. S. 394](#)), wird aufgehoben.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen